



NLSStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Planfeststellung

4116-05020-153

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht Änderung der 220/110-kV-Leitung Emden/Borssum – Emden (LH-14-202) sowie der 220/110-kV-Leitung Emden/Borssum – Emden_Ost (LH-14-215)

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH (i. F. Vorhabenträgerin) betreibt derzeit in der kreisfreien Stadt Emden in Niedersachsen die 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen Emden/Borssum – Emden (LH-14-202) sowie Emden/Borssum – Conneforde (LH-14-203).

Das geplante Vorhaben betrifft die LH-14-203 vom UW Emden/Borssum bis zum Mast 004 sowie die LH-14-202 vom UW Emden/Borssum bis zum Mast 001 im Gebiet der Stadt Emden.

Die Vorhabenträgerin plant im Zuge von Netzausbaumaßnahmen im Raum Niedersachsen die Einbindung des neuen Umspannwerkes (UW) Emden_Ost. Das Umspannwerk Emden_Ost wird als Anschlusspunkt der Konverteranlagen BorWin3, DolWin5 und DolWin6 mit jeweils 900 MW Einspeiseleistung der TenneT Offshore GmbH dienen. Das bestehende Umspannwerk Emden/Borssum wird über eine verlängerte Trafoausleitung der beiden 380kV/110kV Trafos in Emden_Ost angebunden, um den Anschluss des 110-kV-Verteilernetzes und damit die Versorgung der Region mit elektrischer Energie sicherzustellen. Die Anbindung erfolgt über die Errichtung von zwei neuen Leitungsportalen im UW Emden/Borssum (nicht Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Planung).

Im Rahmen der geplanten Anbindung der 220-kV-Freileitung Emden/Borssum – Conneforde an das UW Emden_Ost wird die LH-14-203 auf einer Länge von insgesamt ca. 1.050 m zwischen den Masten 001 bis 004 umbeseilt. Die Änderung der Beseilung erfolgt auf den Traversen I und II zwischen dem UW Emden/Borssum und dem UW Emden_Ost. Die Leitungsfelder (Portal zu Mast 001) zur Anbindung am UW Emden/Borssum werden auf die neuen UW-Portale verschwenkt. Im Zuge der Umbeseilung werden die entsprechenden Isolatorketten mit erneuert. An den bestehenden Masten ist darüber hinaus keine Änderung notwendig.

Im Zuge der Maßnahme wird der Leitungsname der 220-kV-Leitung Emden/Borssum – Conneforde, LH-14-203 in 220/110-kV-Leitung Emden/Borssum – Emden_Ost, LH-14-215 geändert. Das bestehende Leitungsfeld der 220-kV-Freileitung Emden/Borssum – Emden, LH-14-202 von Mast 001 zum Bestandsportal wird auf das neu errichtete Portal umgeschwenkt. Das neue Portalfeld erhält eine Länge von ca. 166 m. Der Seiltyp wird nicht geändert.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover eine Plangenehmigung gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt.

Im Einzelnen stellt sich die geplante Baumaßnahme wie folgt dar:

Baustelleneinrichtung

Zu Beginn der Arbeiten für eine Umbeseilung werden für die Lagerung von Materialien und Unterkünften des Baustellenpersonales geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Dies geschieht durch die bauausführenden Firmen in Abstimmung und im Einvernehmen mit Grundeigentümern vor Ort. Eine ausreichende Straßenanbindung der Lagerplätze wird temporär eingerichtet.

Wegenutzung und Arbeitsflächen

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung zum Erreichen der Maststandorte Flächen temporär in Anspruch genommen. Dies erfolgt mit unterschiedlichen Geräten abhängig vom Baufortschritt. Die eingesetzten Geräte sind in der Regel geländegängig. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden diese in Teilbereichen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Etwaige provisorische Fahrspuren und ausgelegte Arbeitsflächen werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten werden in Abstimmung mit den Eigentümern der Zustand des Flurstücks, ggf. auch unter Zuhilfenahme durch vereidigte Sachverständige, festgestellt und durch die Baumaßnahmen verursachte Schäden fachgerecht behoben.

Kreuzungen

Vor Beginn der Seilzugmaßnahmen an den Hochspannungsfreileitungen erfolgt das Auslegen bzw. Überführen der Vorseile zwischen den jeweiligen Masten in Teilabschnitten in der Regel am Boden. Nachdem ein Abspannabschnitt vollständig ausgelegt, die Vorseile der Teilabschnitte miteinander und mit dem aufzulegenden Seil verbunden sind, beginnt der eigentliche Seilzug. Das Vorseil wird ab diesem Zeitpunkt durch die Seilzugmaschinen gespannt und vom Boden abgehoben. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Seilzug schleiffrei. Im Falle von Kreuzungen kann so das Einhalten des jeweils notwendigen Lichtraumprofils nicht zu jedem Zeitpunkt ohne weitere Schutzmaßnahmen garantiert werden. Auch wenn der anschließende Seilzug besonders langsam erfolgt, ist ein Bruch der Seilverbinder oder ein Versagen der Seilzugmaschinen in Ausnahmefällen möglich. Ohne weitere Schutzmaßnahmen kann eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Gegenständen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Seilzugarbeiten über kreuzende Objekte sind daher temporäre Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Schutzgerüste oder Sperrungen von Verkehrswegen, zur Vermeidung von Gefährdungen notwendig.

Die Querung des Ems-Seitenkanals zwischen den Masten 001 und 002 erfolgt unter Zuhilfenahme der bereits vorhandenen Leiterseile schleiffrei oberhalb von Erdboden und Gewässer. Als Sicherheitsmaßnahme werden die Seile im Bereich des Kanals mittels Rollenleine verlegt, dabei ist die stundenweise Sicherung/ Sperrung des Kanals erforderlich. Beim Rollenleinen-Verfahren wird das in Bewegung befindliche Seil jeweils über Rollen an einem fest verlegten Seil gesichert. Ein Eingriff in die gewässerbegleitenden Bäume wird vermieden.

Zwischen den Masten 002 und 003 werden die Bahnstrecke 2931 Hamm (Westf.) – Emden Rbf. der DB Netz AG mit der parallel verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung L0543 Leer – Emden der DB Energie GmbH gekreuzt. Die Kreuzung erfolgt hier mit einer doppelten Sicherung: Zum einem kommt auch hier das Rollenleinen-Verfahren zur Anwendung, zum anderen wird auf der unten verlaufenden Traverse III das sog. Querleinen-Verfahren angewandt, welches im Havariefall als zusätzliche Schutznetz dient. Die Kreuzungsverträge mit der DB Netz AG und DB Energie GmbH sind zu ändern, die hier dargestellten Schutzmaßnahmen sind abgestimmt.

Ebenfalls wird zwischen den Masten 002 und 003 die 110-kV-Leitung Emden/Borssum – Wiesmoor LH-14-013 der Avacon Netz GmbH gekreuzt. Die Zustimmung der Avacon Netz GmbH zur Leitungskreuzung liegt vor, die Koordination des Bauablaufes für den Kreuzungsbereich wird abgestimmt.

Montage Beseilung

Der Seilzug erfolgt nach Abschluss der Montage der Isolatorketten und der Einrichtung der jeweiligen Kreuzungsschutzmaßnahmen jeweils in den einzelnen Abspannabschnitten der Freileitung, wobei ein Abspannabschnitt den Bereich zwischen zwei Winkelmasten darstellt. Die Arbeiten finden überwiegend an den Enden der Abspannabschnitte in der Nähe der Abspannmasten 001 und 004 sowie innerhalb des UW-Geländes statt. Am Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den neuen Seilen auf Trommeln aus Stahl oder Holz, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit der Seilwinde zum Ziehen der Seile. Die Größe und das Gewicht der für den Seilzug eingesetzten Geräte sind vergleichsweise gering. Vor dem Seilzug werden an den Isolatorketten der Tragmaste eines Abspannabschnitts Lauf­räder anstelle der späteren Tragklemmen eingehängt. Diese werden mit Hilfe von Montage­winden montiert. Mit Hilfe der bestehenden Seile und Seilwinden am Windenplatz werden die neuen Leiterseile vom Trommelplatz her über die Laufräder des Abspannabschnitts gezogen, dabei dienen die bestehenden Seile als Vorseil für den eigentlichen Seilzug. Die neuen Leiterseile werden in den Abspannabschnitt eingezogen. Dabei hält eine Bremse an der Seiltrommel die Zugspannung des Seils, so dass das Seil während des Seilzugs keine Bodenberührung hat. Nach Abschluss des Seilzugs wird die der Durchhang der Seile durch Regulierung der Seilzugspannung an den Abspannmasten auf die vorgeschriebene Höhe eingestellt. Abschließend werden die Seile an den Trag- und Abspannmasten eingeklemmt.

Schutzbereich

Der Schutzbereich dient dem Schutz der Leitung und stellt eine durch Überspannung einer Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Er ist für die Instandhaltung und den vorschriftsgemäßen sicheren Betrieb der Freileitung notwendig. Die Größe der Fläche ergibt sich bei einer Freileitung aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des Schutzabstandes nach DIN VDE 50341 Teil 1 und 3 in dem jeweiligen Spannungsfeld. Durch die lotrechte Projektion des äußeren ausgeschwungenen Leiterseils zuzüglich des erforderlichen Schutzabstandes ergibt sich für den Schutzbereich eine konvexe parabolische Fläche zwischen zwei Masten. Im Bereich der LH-14-203 wird der Schutzstreifen ab Mast 001 maßgeblich durch die auf der Traverse III geführten Seile bestimmt. Durch die Umbeseilung der beiden Stromkreise auf den Traversen I und II kommt es daher nicht zu einer Vergrößerung des bestehenden Schutzstreifens. Aufgrund der neuen Portalstandorte innerhalb des Umspannwerkes Emden/Borssum, ändern sich hier die Schutzstreifenverläufe der ankommenden bzw. abgehenden Leitungsfelder. Die geänderten Verläufe befinden sich nahezu ausschließlich innerhalb des UW-Geländes

Beginn und Dauer der Baumaßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme ist ab April 2023 geplant, die Bauzeit wird mit etwa 9 Monaten angesetzt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 – 19.1.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die beiden verfahrensgegenständlichen Leitungen waren bisher nicht UVP-pflichtig. Die Leitungslängen betragen ca. 1,172 km bzw. 1,18 km, die Nennspannung beträgt jeweils 220 kV Daher ist der Tatbestand von Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt, das Vorhaben bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 2 UVPG es bestimmt, anhand der standortbezogenen Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in der Stufe 1 durchgeführt. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die überschlägige Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass eine Betroffenheit der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Stufe 2 ist daher nicht erforderlich, eine UVP-Pflicht besteht nicht. Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

2. Standortbezogene Kriterien

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das geplante Vorhaben findet außerhalb von Natura 2000-Gebieten statt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) befindet sich etwa 1,8 km südlich, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-40) etwa 2,6 südöstlich des Untersuchungsgebietes. Das Baugeschehen findet außerhalb der genannten Gebiete statt und führt zu nur kleinräumigen Verschwenkungen der beiden Leitungen im Bereich des UW Emden-Borssum. Aufgrund der Entfernung und des Vorhabenumfangs ist eine Betroffenheit dieser Gebiete nicht gegeben.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ befindet sich etwa 3,6 km südlich des geplanten Vorhabens. Das Baugeschehen findet außerhalb des Nationalparks statt und führt zu nur kleinräumigen Verschwenkungen der beiden Leitungen im Bereich des UW Emden-Borssum. Aufgrund der Entfernung und des Vorhabenumfangs ist eine Betroffenheit des Nationalparks nicht gegeben.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gem. §§ 25, 26 BNatSchG:

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete gem. § 91 NWG i.V.m. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 94 NWG i.V.m. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 115 NWG i.V.m. § 76 WHG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Laut LROP Niedersachsen (2017) wird die Stadt Emden als „Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion“ eingestuft. Das Baugeschehen findet nur im unmittelbaren Umfeld der

Bestandsleitung im Randbereich der Stadt Emden statt und führt zu nur kleinräumigen Verschwenkungen der beiden Leitungen im Bereich des UW Emden-Borssum. Die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele der Einstufung als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.12 Sonstige geschützte Gebiete

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

III. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die Planung werden die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes nicht berührt. Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Einstufung der Stadt Emden als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion betreffen, liegen nicht vor.

Diese Feststellung kann abschließend bereits auf der Ebene der standortbezogenen Vorprüfung nach Stufe 1 mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG einzuschätzen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Auch auf Grund der Merkmale des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen ergeben sich keine Hinweise auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Flora und Fauna, die menschliche Gesundheit und die übrigen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Weder Grundwasser noch Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben dauerhaft beeinträchtigt, es kommt auch zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Fläche innerhalb des Schutzstreifens nimmt mit ca. 676 m² durch die Verschwenkung im Bereich des UW Emden-Borssum zu. Visuelle Veränderungen sind vernachlässigbar, da an den Masten selbst keine visuellen Veränderungen vorgenommen werden und die Verschwenkung der Masten im Wesentlichen im Bereich des UW-Geländes erfolgt. Baubedingt kann es temporär durch den Einsatz von Baumaschinen zu Lärm und Abgasen kommen, wobei diese Beeinträchtigungen kurzzeitig und nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinausgehend sind. Die Immissionswerte hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder werden weit unterschritten, entsprechendes gilt auch für die Lärmbelastung durch Corona-Geräusche. Die Nutzungskriterien des Standortes werden nicht beeinträchtigt, die Qualitätskriterien des Standortes wie Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit werden durch das Vorhaben nicht gemindert, sie stehen im Übrigen auch ohne Rarität oder Vorbehalt im umliegenden Raum zur Verfügung. Durch die Verschwenkung wird die Distanz zum nächstgelegenen Haus vergrößert und die Wohnsituation damit verbessert. Flächen werden nur temporär während der Bauphase

in Anspruch genommen und durch die Nutzung von Fahrbohlen/ -platten bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen werden Bodenverdichtungen vermieden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, hier insbesondere von Vögeln und Amphibien, wird durch die festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen sind nicht erheblich, da die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierung wieder zur Verfügung stehen und bedeutende Gehölze (Schilf-Landröhricht und Rubus-/ Lianengestrüpp) nur herunter- bzw. zurückgeschnitten werden, so dass die Wurzeln im Boden verbleiben und von selbst wieder aufwachsen können. Innerhalb des Schutzstreifens wird der Aufwuchs der Gehölze hinsichtlich der Höhe geprüft und ggf. gekappt, wobei der Schutzstreifen hier durch Baumaßnahmen an Bestandsleitungen lediglich verschoben wird. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ergeben sich keine zusätzlichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Eine zeitliche Überschneidung des Vorhabens mit den Umbauarbeiten im UW Emden-Borssum ist möglich, durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen UW und Leitungsführung sowie der räumlichen Konzentration beider Vorhaben um das bestehende UW herum, liegen die Störungen lediglich kleinräumig vor.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 19.04.2022

Im Auftrage



Handt